



Gesamtvertrag

1510161700

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Str. 11, 81667 München, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini, im Folgenden „GEMA“ genannt,

und

der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V., Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch deren Bundesgeschäftsführer, Andreas Seiverth, im Folgenden „DEAE“ genannt,

wird zur Abgeltung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für Musikdarbietungen in Kursen und bestimmten Einzelveranstaltungen folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag geschlossen:

§ 1

Einwilligung

- 1 Die GEMA erteilt der DEAE und den in der Anlage im einzelnen benannten Organisationen und den Mitgliedern dieser Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland die Einwilligung zur Nutzung von Musikwerken des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.
- 2 Berechtigte dieses Vertrages sind somit die Mitglieder der in der Anlage benannten Organisationen der DEAE. Die DEAE verpflichtet sich, der GEMA eine aktuelle Mitgliederliste zu überlassen, in der sämtliche berechnete Einzelleistungen dokumentiert sind, und Änderungen laufend mitzuteilen.

§ 2 **Datenschutz**

Die der GEMA im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassenen Anschriften der Mitglieder der DEAE und der durch diesen Vertrag begünstigten Einrichtungen der Evangelischen Erwachsenenbildung stehen ausschließlich der GEMA, ihren regionalen Bezirksdirektionen und den von der GEMA beauftragten Firmen für den Außendienst zur Verfügung. Ansonsten dürfen sie nicht weitergegeben werden.

§ 3 **Umfang**

Mit diesem Pauschalvertrag ist abgegolten:

- 1 Die Wiedergabe von Musikwerken in Kursen (einschließlich z.B. Ganztageskurse). Außerdem Einzelveranstaltungen mit einem maximalen Eintrittspreis von bis zu EUR 15,-. Beide Nutzungsarten (Kurse und Einzelveranstaltungen) müssen in der direkten organisatorischen und pädagogischen Verantwortung der berechtigten Einrichtung durchgeführt werden.
Unberührt bleiben die Regelungen des Pauschalvertrages mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, PV/16b Nr. 6 (2).
- 2 Abgegolten ist die eigene Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke von Ton- und Bildtonträgern und deren Verwendung in Kursen (§ 17 UrhG). Das Benutzungsrecht ist gesondert vom Berechtigten zu erwerben.
- 3 Abgegolten ist die Vorführung von Musikwerken im Rahmen von Tonfilmen und sonstigen Tonbildvorführungen in Kursen.

Nicht durch den Pauschalvertrag abgegoltene Nutzungen berechtigter Einrichtungen werden, sofern die Einwilligung ordnungsgemäß erworben wurde, nach den jeweils einschlägigen Vergütungssätzen der GEMA unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % abgerechnet.

§ 4 **Vergütung**

- 1 Die Vergütung beträgt für das Jahr 2015 EUR 13.790,- jährlich zuzüglich Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %). Der Betrag enthält EUR 1.592,- für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH).

Unter der Voraussetzung, dass sich der Nutzungsumfang nicht wesentlich ändert, wird der Pauschalbetrag für die Jahre ab 2016 jährlich nach der folgenden Formel angepasst:

Änderung für das Jahr t (beginnend mit t=2016):

Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland
im Juli des Vorjahres (t-1) gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres (t-2) in %

+

Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne und -gehälter einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, je Arbeitnehmer und Monat),
Veränderung des Vorjahres (t-2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (t-3) in %

=

Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in %

Der Pauschalbetrag ist fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung zum 1. August eines jeden Jahres, jeweils mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen.

- 2 Die Jahrespauschale wurde hinsichtlich der Kurse auf der Basis der Veranstaltungsstatistiken und der Teilnehmerentgelte der berechtigten Einrichtungen lt. Anlage ermittelt. Für die Berechnung sind insbesondere die Veranstaltungen im Bereich Gymnastik, Tanz und Musik zugrunde gelegt worden. Veranstaltungen im Bereich Gymnastik, Tanz und Musik werden in der Regel in den Stoffgebieten „Gesundheitsbildung“ und „Kreatives Gestalten“ der Gesamtstatistik dokumentiert.

Für die Abgeltung der Einzelveranstaltungen wurde pauschal ein Betrag von EUR 4.000,- jährlich zuzüglich Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) in Ansatz gebracht.

- 3 Eine Ausfertigung der Gesamtstatistik der Evangelischen Erwachsenenbildung für das jeweils vergangene Kalenderjahr wird der GEMA bis zum 30. September durch die DEAE vorgelegt. Sie muss die Einzelstatistiken der durch diesen Vertrag begünstigten Mitglieder der DEAE einzeln enthalten.

§ 5

Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1.1.2015 bis 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 1 Maßgebend ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen, Ergänzungen sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung soweit wie möglich entspricht.

München, 5.3.2015

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUSFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND
(Georg Oeller)

Frankfurt/Main, 26.2.2015

Andreas Seiverth
(Andreas Seiverth)

Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft
für Erwachsenenbildung (DEAE) e.V.
Heinrich-Hoffmann-Str. 3
60528 Frankfurt am Main